

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.00308 vom 25. Juni 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2002.00308

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.00308 du 25 juin 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.00308 del 25 giugno 2003

Erwägungen

E. 2

2.1???? Die Arbeitslosenentschädigung wird gestützt auf Art. 21 und Art. 22 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschuldung (AVIG) als Taggeld ausgerichtet, welches sich nach dem versicherten Verdienst bemisst.

Gemäss Art. 23 Abs. 1 Satz 1 AVIG gilt als versicherter Verdienst der im Sinne der AHV-Gesetzgebung massgebende Lohn, der während eines Bemessungszeitraums aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen normalerweise erzielt wurde, wobei die vertraglich vereinbarten regelmässigen Zulagen eingeschlossen sind, soweit sie nicht Entschädigung für arbeitsbedingte Inkonvenienzen darstellen. Ein volles Taggeld beträgt nach Art. 22 Abs. 1 Satz 1 AVIG 80 % des versicherten Verdienstes; versicherte Personen, die (kumulativ) keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern haben, nicht invalid sind und ein volles Taggeld (nach Art. 22 Abs. 1 AVIG) erreichen, das mehr als 130 Franken beträgt, erhalten nach Art. 22 Abs. 2 AVIG ein Taggeld in der Höhe von 70 % des versicherten Verdienstes.

2.2???? Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 1 AVIG hat die versicherte Person innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles für Tage, an denen sie einen Zwischenverdienst erzielt. Als Zwischenverdienst gilt nach Art. 24 Abs. 1 AVIG jedes Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, das die arbeitslose Person innerhalb einer Kontrollperiode erzielt. Der Verdienstaufall wird in Art. 24 Abs. 3 Satz 1 AVIG als Differenz zwischen dem in der Kontrollperiode erzielten Zwischenverdienst, mindestens aber dem berufs- und ortsüblichen Ansatz für die betreffende Arbeit, und dem versicherten Verdienst definiert.

??????? Nach der Rechtsprechung, die das Eidgenössische Versicherungsgericht unter der Herrschaft von Art. 24 AVIG, wie er bis Ende 1995 in Kraft gewesen war, entwickelt (vgl. BGE 120 V 233) und für den Geltungsbereich der revidierten, ab dem 1. Januar 1996 gültigen Fassung weiterhin als anwendbar erklärt hat (vgl. BGE 127 V 480 Erw. 2), ist die Arbeitslosenentschädigung auch dann nach der Zwischenverdienstregelung in Art. 24 AVIG zu bemessen, wenn eine versicherte Person von mehreren innegehabten Teilzeitbeschäftigungen die einen verliert und die anderen beibehält; diesfalls ist der versicherte Verdienst unter Berücksichtigung sämtlicher vor Eintritt der Teilarbeitslosigkeit erzielten Einkünfte festzusetzen, und die nach Eintritt der Teilarbeitslosigkeit verbleibenden Einkünfte aus den beibehaltenen Teilzeitbeschäftigungen sind als Zwischenverdienst anzurechnen. Ebenfalls nach wie vor gültig ist der höchststrichlerlich erarbeitete Grundsatz, dass für den Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles dann kein Raum mehr bleibt, wenn

die versicherte Person während der strittigen Kontrollperiode eine insbesondere auch in lohnrechtlicher Hinsicht zumutbare Arbeit aufnimmt, das heisst eine Tätigkeit, die ihr ein Einkommen verschafft, welches zumindest dem Betrag der ihr zustehenden Arbeitslosenentschädigung entspricht (vgl. Art. 16 Abs. 2 lit. i AVIG). Dieser Grundsatz hat in Art. 41a Abs. 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschuldenerentschädigung (AVIV; in der ab dem 1. Januar 1997 gültigen Fassung) Eingang gefunden. Dort ist statuiert, dass ein Anspruch auf Kompensationszahlungen dann besteht, wenn das Einkommen geringer ist als die der versicherten Person zustehende Arbeitslosenentschädigung, was umgekehrt heisst, dass der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufwandes entfällt, wenn das Einkommen während der strittigen Kontrollperiode die Höhe der nach Art. 22 AVIG festgesetzten Arbeitslosenentschädigung erreicht oder übersteigt (vgl. SVR 1999 ALV Nr. 8 S. 21 Erw. 2c). Zur Beurteilung der Frage, ob das Zwischenverdiensteinkommen die Arbeitslosenentschädigung erreicht oder übersteigt, ist nach der Rechtsprechung das Taggeld mit dem Brutto-Tagesverdienst zu vergleichen (vgl. BGE 121 V 51).

E. 3

3.1.1.1 Die Beschwerdegegnerin hat in der angefochtenen Verfügung vom 3. April 2002 (vgl. Urk. 2 S. 2) in korrekter Anwendung der dargelegten rechtlichen Grundsätze zur Anrechnung einer beibehaltenen Teilzeitbeschäftigung als Zwischenverdienst zutreffend festgehalten, dass der Beschwerdeführer im Februar 2002 bei der Y. ___ ein Einkommen erzielt hatte, das höher war als die ihm zustehende Arbeitslosenentschädigung von 70 % des versicherten Verdienstes. Der Beschwerdeführer stellte denn in der Beschwerdeschrift auch weder die Höhe des versicherten Verdienstes von Fr. 5'126.-- und die darauf basierende Taggelde Höhe von Fr. 165.35 in Frage, noch bestritt er die Höhe des angerechneten Einkommens von Fr. 3'605.75, welches die Beschwerdegegnerin der Lohnabrechnung der Y. ___ vom 21. März 2002 betreffend den Monat Februar 2002 (Urk. 3/3) und der zugehörigen Zwischenverdienstbescheinigung vom 26. März 2002 (Urk. 6/9/7) entnommen hatte. Mit seinem Vorbringen, die Einkünfte bei der Y. ___ seien im Februar 2002 ausserordentlich hoch gewesen und würden in den folgenden Monaten wieder niedriger ausfallen, beanstandete der Beschwerdeführer vielmehr vor allem, dass die Beschwerdegegnerin ihm den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung nicht nur für den Monat Februar 2002 verweigert hatte, sondern eine generelle Anspruchsverneinung - ab dem 1. Februar 2002 - ausgesprochen hatte.

3.1.1.2 Die Beschwerdegegnerin hat in den Erwägungen der angefochtenen Verfügung zwar darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer im Falle eines geringeren Einkommens in den nachfolgenden Monaten seinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erneut prüfen lassen könne. Dennoch ist die Verfügung zumindest dann, wenn allein auf das Verfügungs-Dispositiv abgestellt wird, nicht korrekt, da die ausgesprochene Anspruchsverneinung ab dem 1. Februar 2002 impliziert, dem Beschwerdeführer werde im Sinne einer Dauerregelung bis zu Datum des Verfügungserlasses, dem 3. April 2002, keine Arbeitslosenentschädigung gewährt. Soweit die angefochtene Verfügung in dieser Weise eine generelle Anspruchsverweigerung über den Monat Februar 2002 hinaus beinhaltet, ist die Beschwerdegegnerin unterdessen allerdings darauf zurückgekommen und hat dem Beschwerdeführer mit den Abrechnungen vom 7. Mai 2002 für die Monate März und April 2002 Arbeitslosenentschädigung zugesprochen und ausgerichtet (Urk. 15/1+2).

???????? Hinsichtlich des Anspruches des Beschwerdef?hrers auf Arbeitslosenentsch?digung f?r die Zeit nach Februar 2002 ist die Beschwerde daher gegenstandslos geworden. Demgegen?ber ist sie hinsichtlich seines Anspruches auf Arbeitslosenentsch?digung f?r den Monat Februar 2002 nach dem bereits Dargelegten abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- M.____ unter Beilage je einer Kopie von Urk. 14, Urk. 15/1-3 und Urk. 16

- Arbeitslosenkasse der GBI Sektion Z?rich, Zahlstelle 069, unter Beilage einer Kopie von Urk. 14

- Staatssekretariat f?r Wirtschaft seco

- AWA Amt f?r Wirtschaft und Arbeit

4.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgen?ssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgen?ssischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdef?hrenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugeh?rige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdef?hrende Person sie in H?nden hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver?ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.